

29. Kann als „Zustand“ i. S. des § 361 Abs. 1 Nr. 5 StGB. auch die moralische Verkommenheit in Betracht kommen, die durch Trunksucht hervorgerufen wird?

II. Strafsenat. Urf. v. 14. Februar 1938 g. B. 2 D 34/38.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Das LG. nimmt an, der Angeklagte habe durch seine Trunksucht den Zustand der Unterhaltsbedürftigkeit seiner Familie — die behördlich unterstützt wird — schuldhaft verursacht (§ 361 Abs. 1 Nr. 5 StGB.). Die Feststellungen begründen diese Annahme.

Die Strafkammer geht davon aus, der Angeklagte sei seit seiner Strafhaft — die am 22. Juli 1936 abgelaufen war — bis zu seiner Festnahme am 11. Oktober 1937 infolge Trunkes unfähig gewesen, seine Familie zu unterhalten. Die Einzelfälle, die das Urteil zur Kennzeichnung des Verhaltens des Angeklagten aus dem Jahre 1937 anführt, lassen als Auffassung des LG. erkennen, daß der Angeklagte infolge seiner Trunksucht in einen Zustand moralischer Verkommenheit verfallen ist, der ihn unfähig hat werden lassen, für seine Familie zu sorgen, so daß diese fortlaufend die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen mußte. Dadurch, daß der Angeklagte in der fraglichen Zeit erwerbsfähig war und zeitweise auch arbeitete, werden diese Feststellungen nicht berührt. Denn die Strafvorschrift betrifft nicht nur die Fälle, in denen die Lebensweise des Schuldigen zu einem Zustande der Erwerbsunfähigkeit geführt hat, sondern sie will schlechthin den Spieler, Trinker oder Müßiggänger treffen, der sich von seiner Leidenschaft oder seinem Gange schuldhaft derartig beherrschen läßt, daß die behördliche Wohlfahrtspflege eingreifen muß. Deshalb ist auch die durch Trunksucht hervorgerufene Willensschwäche und die daraus folgende Verletzung der Pflicht, für sich selbst und seine Angehörigen zu sorgen, ein Zustand der Unfähigkeit im Sinne der Strafbestimmung, wenn auf ihr das Unterlassen möglichen Erwerbes oder ein Vergeuden vorhandener Mittel zur Befriedigung der Sucht beruht. Der Umstand, daß ein derart dem Trunke Verfallener von seinen Einnahmen seiner Familie

auch nichts wird zukommen lassen wollen, steht der Anwendung des § 361 Abs. 1 Nr. 5 StGB. dann nicht im Wege, wenn auch diese verwerfliche Willensbildung auf die moralische Verkommenheit mit zurückzuführen ist, die durch die Trunksucht herbeigeführt oder gefördert worden ist.

Es ist sonach rechtlich nichts dagegen einzuwenden, daß das LG. den Angeklagten für die Zeit, während der seine Familie nach dem 22. Juli 1936 durch die Wohlfahrtsbehörde unterstützt worden ist, als nach dem § 361 Abs. 1 Nr. 5 StGB. schuldig erachtet hat. Die Übertretung stellt sich ihrem Wesen nach als eine Dauerstraftat dar. Sie endet erst mit dem Wegfalle der öffentlichen Unterstützung, die durch den schuldhaften Zustand der Unfähigkeit nötig geworden ist.